

EMPFEHLUNGEN für einen pädagogisch kompetenten Unterricht für mehrsprachige Lerngruppen im Rahmen des EC-Projekts „AMuSE“

Elisabeth Furch & Benedikt Lernhart; unter Mitarbeit von Barbara Koch

Inhaltsverzeichnis

0. Vorwort
1. Muttersprachlicher Unterricht
 - 1.1. Rechtliche Grundlage
 - 1.2. Aus-/Fortbildung
 - 1.3. Unterricht
2. Mehrsprachige Bildung
 - 2.1. Rechtliche Grundlage
 - 2.2. Aus-/Fortbildung
3. Deutsch als Zweitsprache
 - 3.1. Rechtliche Grundlage
 - 3.2. Aus-/Fortbildung
 - 3.3. Unterricht
4. Didaktik Mehrsprachigkeit
 - 4.1. Gesamtsprachendidaktik
5. Sprachklima
 - 5.1. Rechtliche Grundlagen
 - 5.2. Aus-/Fortbildung
 - 5.3. Unterricht
6. Ressourcen
 - 6.1. Ressourcenverteilung
 - 6.2. Zusätzliche Ressourcen
7. Schulorganisation
 - 7.1. Klassenbildung
 - 7.2. Notengebung

0. Vorwort

Die in der Folge angeführten Empfehlungen beziehen sich auf Österreich, wobei diverse Denkanstöße auch in anderen Ländern Verwendung finden könnten.

Die meisten Punkte sind in jeweils **drei Unterpunkte** gegliedert:

1) **Rechtsgrundlage**

Die meisten Empfehlungen können nur umgesetzt werden, wenn die vorhandene Rechtslage neu diskutiert bzw. geändert wird. In manchen Fällen bezieht sich „das Gesetz“ auf die Bundesgesetzgebung, in anderen Fällen aber auch auf Verordnungen und Empfehlungen auf Landes-, Stadt-, Universitäts- oder Hochschulebene¹.

2) **Ausbildung/Fortbildung**

Um eine sinnvolle Veränderung herbei zu führen, muss diese oft in der Aus- bzw. Fortbildung für Lehrer und Lehrerinnen verankert werden. Hier werden Ideen für Veränderungen in den Curricula gegeben.

3) **Unterricht**

Sobald die angesprochenen Punkte im Gesetz verankert und in der Aus- und Fortbildung eingeführt sind, können sie in den Unterricht einfließen, daher sollen die hier vorgeschlagenen Ideen erst bei gesicherter Rechtslage angewandt werden.

Sprachliche Bildung mit dem Fokus auf Mehrsprachigkeit – ein Forschungsschwerpunkt des EC-Projekts AMuSE

Die Notwendigkeit von sprachlicher Bildung im Sinne von bewusstem Umgang mit gegebener Mehrsprachigkeit in Schulen wird in mehr oder weniger jeder einschlägigen Fachpublikation betont. In Österreich ist sie von spezieller Wichtigkeit: Seit dem Schuljahr 1998/99 ist die Zahl von Schülerinnen und Schülern mit anderer Erstsprache als Deutsch in Wien von ca. 33.000 auf ca. 77.000 (2012/13) angestiegen, also eine Steigerung um 133%, österreichweit von ca. 85.000 auf ca. 177.000, also auch hier eine Steigerung um mehr als 100%. An der Gesamtzahl bemessen macht dies etwa 22% aller Schüler und Schülerinnen aus, davon fast 50% aller Schüler und Schülerinnen in Wien.

Demgegenüber ist die Anzahl der fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler, die am „Muttersprachlichen Unterricht“ teilnehmen, im selben Zeitraum nur von etwa 22.000 auf 32.000 gestiegen, also nicht einmal eine Steigerung um 50%. Für diese eher auffällig niedrigen Zahlen sind u.a. auch die Rahmenbedingungen des „Muttersprachlichen Unterrichts“ verantwortlich. (BMUKK 2009, BMBF 2014 und Statistik Austria, 2014)

¹ In Österreich besteht grundsätzlich akademische Freiheit, d.h. es kann in einem Universitäts- bzw. Hochschulcurriculum nur ein grober Rahmen vorgegeben werden, nicht die konkreten Inhalte. Diese müssen sich Professoren und Professorinnen festlegen, die Grundlage im Curriculum kann aber von den jeweiligen Universitäten und Pädagogischen Hochschulen bzw. vom Qualitätssicherungsrat (QSR) beeinflusst werden. Wenn also von einer Rechtsgrundlage an Universitäten und Hochschulen die Rede ist, ist immer das Curriculum einer solchen Institution gemeint.

1. Muttersprachlicher Unterricht

In Österreich ist es prinzipiell für Schülerinnen und Schüler möglich, ihre Erstsprache² zu erlernen (vgl. BMUKK, 2009). Hierbei ist zu beachten, dass weder die finanziellen Möglichkeiten (Unterrichtsstunden, speziell ausgebildete Lehrerinnen und Lehrer, Material, Örtlichkeit, etc.) noch die didaktisch-methodischen Möglichkeiten (Unterrichtsmaterialien, didaktische Grundlagen, etc.) immer und an jeder Schule vorhanden sind.

Mitunter wird „Muttersprachlicher Unterricht“ in der nullten (07:00-08:00) oder in einer Nachmittagsstunde angeboten, der Unterricht ist in der Grundstufe eine „Unverbindliche Übung“, also freiwillig und wird nicht benotet, in der Sekundarstufe I wird er als Freigegegenstand angeboten, jedoch benotet. Dieser Unterricht kann organisatorisch integrativ, also im Team Teaching in der „regulären Unterrichtsstunde“, z.B. während des Geographie und Wirtschaftskunde-Unterrichts, angeboten werden oder unterrichtsparallel, also örtlich gesondert.

Im ersten Fall werden die Unterrichtsstunden entweder zu früh oder zu spät angesetzt, das Kind ist oft nur bedingt aufnahmefähig. Im zweiten Fall wird der Unterricht als solcher nicht als gleichwertig empfunden, in vielen Fällen nicht ausreichend wertgeschätzt. An dieser Stelle muss die bis vor einiger Zeit in Österreich festgeschriebene Bezeichnung für den Unterricht („Muttersprachlicher Zusatzunterricht“, kurz MuZu) und für die diesen Unterricht abhaltenden Lehrpersonen (muttersprachliche Zusatzlehrerinnen und –lehrer, kurz MuZu-Lehrerinnen und Lehrer) angeführt werden. Allein diese Bezeichnung stellt klar, welchen Stellenwert dieser Sprachunterricht oftmals heute noch in Österreichs Schulen erfährt. Zur Zeit wird dieser Unterricht als „Muttersprachlicher Unterricht“, die diesen unterrichtenden Pädagoginnen und Pädagogen als „Muttersprachliche Lehrpersonen“ bezeichnet.

Eine erwähnenswerte Veränderung ist das vor kurzem eingeführte Maturafach (allgemeine Reifeprüfung) „Türkisch“. Zum momentanen Zeitpunkt sind die Informationen darüber noch vage, daher wird im folgenden Text nicht näher darauf eingegangen, außer, dass diese Entwicklung ausdrücklich zu begrüßen ist.

1.1. Rechtsgrundlage

Der „Muttersprachliche Unterricht“ ist sowohl im Schulorganisationsgesetz (SchOG) als auch im Schulunterrichtsgesetz (SchUG) verankert, trotzdem muss er in Form eines Erlasses des zuständigen Bundesministeriums für Bildung und Frauen (BMBF, früher BMUKK) als Bildungsanliegen³ den Lehrerinnen und Lehrern eindringlich nahegebracht werden.

² Als „Muttersprache“ soll hier die Sprache der Primärsozialisation verstanden werden. In anderen Veröffentlichungen wird sie auch „Erstsprache“, „Herkunftssprache“, „Primärsprache“ oder „Familiensprache“ genannt.

³ Das BMBF kann verschiedene Schwerpunkte in Erlässen (als Unterrichtsprinzip oder als Bildungsanliegen) setzen, ohne direkt das Gesetz zu verändern. Während ein Unterrichtsprinzip ein für Lehrerinnen und Lehrer bindendes, unterrichtsübergreifendes Dokument darstellt, sind Bildungsanliegen eher für Direktorinnen und Direktoren und deren Schulstandorten gedacht. Sie finden also wenig direkte Anwendung im Unterricht. Diese Abgrenzung ist jedoch unklar. (vgl. <https://www.bmbf.gv.at/schulen/unterricht/index.html>, abgerufen 27.11.2014 und Weiglhofer, 2013)

Aufgrund der derzeitigen Rechtslage ist es nicht möglich, in Schulen ein vereinbartes Verbot gegen das Verwenden anderer Sprachen als der Unterrichtssprache Deutsch aufzuheben. Genauer ausgeführt bedeutet das, dass Schuldirektorinnen und -direktoren ein Verbot gegen das Verwenden anderer Sprachen als Deutsch und der im Fächerkanon verankerten Fremdsprache(n) (zumeist Englisch, in wenigen Fällen auch Französisch u.a.) bzw. der im Minderheitenschulgesetz verankerten autochthone Minderheitensprachen, die auch als Schulsprachen anerkannt sind, aussprechen dürfen. Ein Erlass, ein Gesetz bzw. entsprechende Paragraphen im SchOG und SchUG oder die Einführung eines Unterrichtsprinzips zur Förderung der Erstsprache könnte Schülerinnen und Schülern das Recht⁴ einräumen, ihre je eigene Erstsprache in der Schule sprechen zu dürfen bzw. diese aus der Sicht der Pädagoginnen und Pädagogen als gleichberechtigt in den Unterricht einfließen zu lassen und sie dadurch zu fördern. In einem weiteren Schritt sollten die Lehramtscurricula an Universitäten und Hochschulen im Sinne eines alle Sprachen in der jeweiligen Lerngruppe wertschätzenden und unterstützenden Unterrichtsgeschehens – fachunabhängig - abgeändert werden.

Empfohlen wird daher das Unterrichtsfach „Muttersprachlicher Unterricht“ als vollwertiges, gleichwertiges Sprachenfach während der geregelten Unterrichtszeiten einzuführen, die Ausbildung⁵ für muttersprachliche Lehrpersonen als gesondertes Lehramt zu schaffen, alle Lehrerinnen und Lehrer für den Umgang mit Mehrsprachigkeit auszubilden (siehe Punkt 2) und dafür notwendige Unterrichtsmaterialien weiter zu entwickeln.

Anzumerken ist, dass die Rechtslage prinzipiell nur „kopiert“ werden müsste: Für durch die Verfassung geschützte autochthone Minderheiten, wie z.B. die „Kärntner Slowenen“, ist bereits das Recht auf muttersprachlichen Unterricht gegeben. Die Pädagogische Hochschule Kärnten beispielsweise bildet Lehrerinnen und Lehrer für einen zweisprachigen Unterricht aus, Schulen in einer zweisprachigen Region von autochthonen Minderheitsangehörigen werden bereits bilingual geführt. Dieses Recht auf Muttersprache sollte daher auf alle Personengruppen und ihre Erstsprachen erweitert werden.

1.2. Aus-/Fortbildung

Wie schon angedeutet kann eine Änderung in der Aus-/Fortbildung für Lehrerinnen und Lehrer nur durch Lehramtsstudien und Fortbildungsangebote an den dafür zuständigen Universitäten und Pädagogischen Hochschulen erfolgen. Bezogen auf eine Ausbildung für muttersprachliche Lehrerinnen und Lehrer⁶ müssten nicht nur die nötigen Strukturen (Lehrstuhl, sprachkundige Professorinnen und Professoren, etc.), sondern auch eine fundierte Didaktik (vgl. Punkt 4), eine mehrsprachige Ausbildung für alle Lehrerinnen und Lehrer (vgl. Punkt 2), die Ausbildung in bzw. das Unterrichtsfach „Deutsch als Zweitsprache“ (vgl. Punkte 3 und 5) geschaffen werden.

⁴ Ähnliches wird, um nur ein Beispiel zu nennen, in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte z.B. in den Artikeln 22 und 26 gefordert. (vgl. Vereinte Nationen, 1948)

⁵ In Österreich werden Lehrerinnen und Lehrer entweder an Universitäten für höhere Lehranstalten ausgebildet, oder an Pädagogischen Hochschulen für den Pflichtschulbereich. Die Universitäten unterstehen dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BWF), die Pädagogischen Hochschulen dem oben angeführten BMBWF. Die Ministerien müssten sich also entweder zusammenschließen, oder aber eine gemeinsame Linie finden.

⁶ Zurzeit wird an der Pädagogischen Hochschule Wien ein berufsbegleitender Lehrgang im Ausmaß von 30 EC für Muttersprachliche Lehrerinnen und Lehrer angeboten.

Die Ausarbeitung eines Lehramtsstudiums würde den Rahmen dieser Empfehlungen sprengen, es sollen daher nur zwei Punkte angemerkt werden:

- 1) Wichtig erscheint ein verpflichtendes Auslandssemester für Lehramtsstudierende in einem Land ihrer Erstsprache, wenn es sich bei dieser um eine andere Sprache als der Unterrichtssprache handelt. Da die Umsetzung dieser Empfehlung an der Finanzierung scheitern könnte, empfehlen wir eine fundierte Studie zu dieser Thematik, um den Mehrwert dieses Vorhabens einerseits und eine Kostenkalkulation andererseits abzuklären. Ein Auslandssemester in bestimmten Ländern kann bereits über die Möglichkeit der Nutzung von ERASMUS-Geldern finanziert werden.
- 2) Zweitens sollten einschlägige Fortbildungen künftig verpflichtend sein. Denkbar wäre, dass in bestimmten Bereichen (z.B. muttersprachlicher Unterricht, Mehrsprachigkeit, Migrationspädagogik, Otheringprozesse) eine Mindestanzahl an Fortbildungsstunden zu besuchen ist. Zusätzlich könnten eigene empfohlene Schwerpunktangebote, wie es auch jetzt schon in Österreich üblich ist, besucht werden.

Zur Aus- und Fortbildung in der jeweiligen Sprache gehören sowohl Wissen über die fachspezifische Methodik/Didaktik als auch grundlegendes Wissen über Sprachwissenschaft. Unbedingt empfohlen werden Sprachtrainings für angehende Lehrpersonen, die zumindest ein Sprachniveau von B2-C1 bescheinigen. Bei diesem Gedanken grenzt sich die Empfehlung zum muttersprachlichen Unterricht (hohe Sprachkenntnis in einer Sprache) zu den Empfehlungen zur mehrsprachigen Bildung (Punkt 2, niedrige Sprachkenntnisse in vielen Sprachen) ab. Diese Empfehlungen sind natürlich als komplementär zu verstehen: Sprachlehrerinnen und -lehrer bzw. muttersprachliche Fachkräfte mit hohem Sprachniveau (ev. Natives) auf der einen Seite und deutschsprachige Fachlehrerinnen und -lehrer mit geringen Sprachkenntnissen⁷ in möglichst vielen Sprachen auf der anderen Seite.

1.3. Unterricht

Aus den oben definierten Empfehlungen ergeben sich einige Grundannahmen für die Umsetzung des muttersprachlichen Unterrichts. Hier kann man zwischen Mindestforderungen und Maximalforderungen unterscheiden.

Mindestforderungen:

Der muttersprachliche Unterricht muss bei Bedarf als eigene Unterrichtsstunde zu regulären Unterrichtszeiten durch qualifiziertes Personal angeboten werden. Reiner „Zusatzunterricht“ ist unserer Meinung nach, wie in Punkt 1.1. bereits ausgeführt, bestenfalls eine Übergangslösung.

Idealerweise können Schülerinnen und Schüler, dem Modell der autochthonen oder sog. „Europäischen Schulen“ folgend, direkt in ihrer Erstsprache und in einem zweiten Schritt in Deutsch (Deutsch als Zweitsprache – DaZ) ausgebildet werden. Dieser Empfehlung würde eine völlig andere Schulorganisation und pädagogische Zielsetzung zu Grunde liegen.

Zusätzlich sollten Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit haben, Sprache in einem Land der Muttersprache zu erwerben, analog zu den derzeit gängigen Sprachreisen nach

⁷ Nach oben hin sind keine Grenzen gesetzt, die Streuung scheint aber wichtig.

Großbritannien und Frankreich. Auch der Besuch einer Schule in einem anderen Land (derzeit oftmals in Ländern wie USA, Großbritannien, Frankreich, selten in anderen Ländern) sollte für ein Studiensemester bzw. -jahr ermöglicht werden.

Unabhängig von unseren bisherigen Empfehlungen fehlen approbierte Schulbücher. Derzeit sind Bücher z. B. neben den Sprachen Italienisch, Französisch und Englisch nur für (Burgenland-)Kroatisch, Türkisch, Tschechisch und Ungarisch für einen Erstsprachenunterricht in der vom BMBF approbierten Schulbuchliste⁸ der Neuen Mittelschule vertreten.

2. Mehrsprachige Bildung

Wie schon in Punkt 1.2. erklärt, ist ein sog. „Muttersprachlicher Unterricht“ alleine bestenfalls ein erster Schritt hin zu Erziehung zur gelebten Mehrsprachigkeit in der Gesellschaft. Um sinnvollen, auf die Erstsprachen der Schülerinnen und Schüler Rücksicht nehmenden Unterricht zu ermöglichen, müssen alle Lehrerinnen und Lehrer in einem Kollegium an diesem Ziel arbeiten. Um diese Aufgabe bewältigen zu können, brauchen alle Lehrerinnen und Lehrer eine professionelle Ausbildung, die sie auf einen sprachsensiblen Unterricht vorbereitet.

Mehrsprachige Lehrpersonen, die seit 2013 an den Pädagogischen Hochschulen Kärnten und Wien im Forschungsprojekt „Sprachenprofile“ im Mittelpunkt stehen, würden als zukünftige mehrsprachige Lehrpersonen mehrsprachige Bildung wesentlich mittragen können, als Vorbilder für Lehrerinnen und Lehrer und Schülerinnen und Schüler wirken können und als sog. „Sprach- und Kulturvermittlerinnen und -vermittler“ einen großen Entwicklungsschritt in Richtung Gleichwertigkeit von Sprachen und Kulturen setzen können. Im Lukrieren von zukünftig mehr mehrsprachigem Lehrpersonal müsste eine Kampagne v.a. in Ballungszentren mit großem Familienzuzug aus anderen Ländern gestartet werden.

2.1. Rechtliche Grundlagen

In Österreich ist am 12. 6. 2013 die „Pädagog/innenbildung NEU“⁹ beschlossen worden. Das Gesetz sieht die Einführung eines Schwerpunkts „Mehrsprachigkeit“ sowohl in der Primarstufe im Ausmaß von 60-80 ECTS, als auch in der Sekundarstufe im Ausmaß von 95-100 ECTS (§38,2a) vor. Die genaue Konstruktion dieser Schwerpunkte obliegt den Universitäten, den Pädagogischen Hochschulen bzw. dem Qualitätssicherungsrat.

Anzumerken ist hier, dass von Lehramtsstudierenden ein Studienschwerpunkt aus mehreren verschiedenen Studienschwerpunkten ausgewählt werden kann, die Mehrsprachigkeit also in einem Studium mit einem anderen Studienschwerpunkt nicht zwingend vorkommen muss. Daraus ergibt sich auf der einen Seite eine Gruppe von sehr gut ausgebildeten Pädagoginnen und Pädagogen in diesem Fachbereich, auf der anderen Seite aber eine viel größere Gruppe,

⁸ Vgl. https://www.schulbuchaktion.at/sba_downloads/sba2014/0300_sbl2014.pdf, abgerufen 27.11.2014

⁹ Bundesgesetz, mit dem das Hochschulgesetz 2005, das Universitätsgesetz 2002 und das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz geändert werden (Bundesrahmengesetz zur Einführung einer neuen Ausbildung für Pädagoginnen und Pädagogen), http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_02348/fname_304976.pdf, abgerufen am 27.11.2014

die der Mehrsprachigkeit unter Umständen im ganzen Studium kaum bis gar nicht eingehend bzw. bewusst begegnen wird.

Wenn die nötigen Rechtsänderungen - wie in 1.1. skizziert - umgesetzt werden, kann diese Entwicklung aber durchaus als positiv erachtet werden. So werden die im Schwerpunkt „Mehrsprachigkeit“ ausgebildeten Lehrerinnen und Lehrer zukünftig in engerer Zusammenarbeit mit mehrsprachlichen Lehrern und Lehrerinnen guten „Muttersprachlichen Unterricht“ anbieten können. Dem Gesetzestext ist aber an keiner Stelle zu entnehmen, dass muttersprachliche Lehrerinnen und Lehrer eine gesonderte, spezielle Ausbildung erhalten werden. Prinzipiell müssten auch hier die Rechtsdokumente (SchUG, SchOG, etc.) abgeändert werden.

2.2 Aus-/Fortbildung

Aus den oben angeführten Gründen sollte die Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern mit dem Schwerpunkt „Mehrsprachigkeit“ ein Modul für den Erwerb zumindest einer relevanten Sprache¹⁰ im Ausmaß von etwa 5 ECTS pro Semester ermöglichen, um nach abgeschlossenem Studium (8 Semester Bachelor bzw. 240 ECTS, 2-3 Semester Master bzw. 60-90 ECTS) in etwa das Niveau von B1 zu erreichen.

Zusätzlich sollte in jedem Studium - zumindest in Ansätzen - die Grundlage für den Spracherwerb, multikulturelle Bildung, Sprachverständnis und Deutsch als Zweitsprache verpflichtend vorkommen. Derzeit sind diese Fächer als „Wahlpflichtfächer“ zu wählen oder als Freifächer vollkommen freiwillig zusätzlich zu belegen.

3. Deutsch als Zweitsprache

In Österreich sind derzeit rund 177.000 Schülerinnen und Schüler mit anderen Erstsprachen als Deutsch im Regelschulsystem gemeldet, das sind in etwa 22% an der Gesamtzahl gemessen (BMBF, 2014). Es ist daher zu erwarten, dass ein beachtlicher Teil dieser Schülerinnen und Schüler zumindest einmal in ihrer Schulzeit den Unterricht „Deutsch als Zweitsprache“, auch „Deutschförderkurs“ genannt, besuchen.

Derzeit werden Schülerinnen und Schüler aus dem regulären Unterricht (z.B. aus Englisch- oder Biologiestunden) für den Deutschförderkurs genommen und getrennt unterrichtet. Diese Praktik führt zu zwei Problemen:

Erstens werden die Schülerinnen und Schüler im sog. „regulären“ Fachunterricht wichtige Inhalte verpassen und können daher in diesen Fächern oft auch nicht benotet werden. Das folgende Beispiel aus dem Schulalltag (NMS Wien, 2014) soll dies verdeutlichen.

Die Schülerin A. aus dem Iran wurde in Farsi (= Erstsprache) und Englisch (= Zweitsprache) beschult. Bei ihrer Ankunft in Österreich kann die Schülerin kein Wort Deutsch. Der Deutschförderkurs findet während zwei der drei Englischstunden statt. Die Schülerin kann im Fach Englisch nicht benotet werden, obwohl sie in diesem Fach die erforderliche Leistung erbringen würde. In anderen Fächern kann sie dem Geschehen nicht folgen, da sie die Unterrichtssprache nicht beherrscht, in Englisch wäre das jedoch kein Problem.

¹⁰ Eine Liste dieser Sprachen ist noch zu erstellen, kann aber der Publikation des BMBF (2014, S.16) zumindest ansatzweise entnommen werden.

In diesem Fallbeispiel wird deutlich, dass der einzige Kommunikationsweg, nämlich in der Sprache Englisch, wurde abgeschnitten, keine Fachlehrperson an der Schule spricht Farsi. Die Schülerin wird also gezwungen, so schnell wie möglich Deutsch zu erlernen, ohne aber ihre bereits zwei gut gesprochenen Sprachen benutzen und weiter entwickeln zu können.

Darunter leiden sowohl Motivation als auch das Engagement der Schülerinnen und Schüler, ihre Erstsprache (in unserem Fallbeispiel auch die zweite, die Kommunikationssprache Englisch) wird abgewertet und die deutsche Sprache wird nur mühsam erlernt. Dabei stellt sich die Frage nach dem zu erwartenden Schulerfolg und damit zusammenhängend der weitere Bildungsweg der Schülerin!

Wenn Schülerinnen und Schüler in einem Großteil der Unterrichtsstunden fehlen, können sie in den restlichen Stunden nur schwerlich das gleiche Niveau der anderen Schülerinnen und Schüler einer Klasse erreichen. Diese Praktik ist inakzeptabel, wird aber aufgrund der Unkenntnis vieler Lehrerinnen und Lehrer in diesem Bereich und auch aufgrund organisatorischer Unzulänglichkeiten angewandt.

Aus diesen Gründen wäre eine alternative Förderform mit dem Ziel einer gelebten Mehrsprachigkeit als Optimum anzudenken:

Die Kinder sollten (z.B. nach dem System der Europäischen Schulen) in ihrer Erstsprache unterrichtet (z.B. in allen Hauptfächern) und in Deutsch sozialisiert (als Zweitsprache ab dem Kindergarten, in Nebenfächern ab einer bestimmten Schulstufe, z.B. 5. Schulstufe) werden.

Da dieses Optimum politisch und finanziell schwer durchzusetzen sein wird, wird hier auch eine Minimalvariante angedacht:

Alle Lehrerinnen und Lehrer der Pflichtschule – Primar- und Sekundarstufe I - müssen in ihrer Ausbildung Seminare zum Thema „Deutsch als Zweitsprache“ (derzeit oft nur ein Wahlpflichtmodul) besuchen, um in ihrem jeweiligen Unterrichtsfach den Erwerb der deutschen Sprache ähnlich wie beim Konzept CLIL (Content and Language Integrated Learning) zu fördern, ohne die Sprachlernmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler zu gefährden. Diese Minimalvariante soll als Schutz der Sprachen der mehrsprachigen Schülerinnen und Schüler verstanden werden.

3.1. Rechtliche Grundlagen

Die zu ändernden Rechtsgrundlagen sind jeweils die gleichen wie in den Punkten 1.1. und 2.1. Daher werden an dieser Stelle nur kurze Empfehlungen gegeben.

Veränderungen müssen in den zukünftigen Curricula der Lehrerinnen- und Lehrerbildung verankert werden, d.h. zum einen im Gesetz¹¹, zum anderen in den Beschlüssen des QSR und in den Studienkommissionen der zuständigen Universitäten bzw. Pädagogischen Hochschulen bekannt sein.

Die Rechtslage im SchUG und SchOG erlaubt bereits die oben erwähnte Minimalvariante. Es scheint, dass Lehrerinnen und Lehrer nicht adäquat vorbereitet sind, um effektive

¹¹ Bundesgesetz, mit dem das Hochschulgesetz 2005, das Universitätsgesetz 2002 und das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz geändert werden (Bundesrahmengesetz zur Einführung einer neuen Ausbildung für Pädagoginnen und Pädagogen), http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_02348/fname_304976.pdf, abgerufen am 27.11.2014

Sprachförderung (sowohl DaZ als auch ersstsprachliche Förderung, siehe 1. und 2.) in jeden Unterricht zu integrieren.

3.2. Aus-/Fortbildung

Empfohlen wird ein Pflichtmodul mit einem Mindestumfang von 5 ECTS-Punkten in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung bzw. ein verpflichtend zu absolvierender facheinschlägiger Lehrgang¹² mit 30 EC in der Fortbildung.

In der Fortbildung sollte sich das Angebot an die gängige Praxis anpassen, wobei auch diese zur Zeit üblichen Angebote wie kurze Wochenendseminare oder eintägige bzw. vierstündige Nachmittagsseminare in punkto Nachhaltigkeit zu überdenken wären.

Alle diese Seminare sollten den Erwerbsprozess der Landessprache als Zweitsprache und die spezifischen Schwierigkeiten von Schülerinnen und Schülern mit anderer Erstsprache behandeln.

3.3. Unterricht

Für die Veränderung des Unterrichts bestehen verschiedene Möglichkeiten. Optimal wäre das oben (vgl. Punkt 3) skizzierte Modell einer Schule mit ersstsprachlichem Unterricht und erst später einsetzendem Unterricht in der Landessprache. In diesem Fall tritt DaZ in der Primarstufe in den Hintergrund und wird erst in der Sekundarstufe 1 bzw. 2 relevant. In den Fächern können dann im Team-Teaching von beiden Lehrerinnen oder Lehrern auf spezifische Probleme eingegangen werden, die Verantwortung obliegt also nicht mehr einem Spezialisten oder einer Spezialistin.

Wird diese Variante an einer bestimmten Schule mit mehrsprachigen Kindern nicht gewählt, kann immer noch ersstsprachlicher Unterricht zu regulären Zeiten angeboten werden – wie bisher (vgl. Punkt 1). In diesem Fall wird DaZ für alle Klassenstufen bzw. Schulformen relevant, da Schülerinnen und Schüler in ihrer Erstsprache nicht optimal gefördert werden können. In der Folge muss bewusst werden, dass das Niveau in Deutsch mit großer Wahrscheinlichkeit sinken wird. Speziell für Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger ist diese Fokussierung auf DaZ bedenklich.

In dieser zweiten Variante müssen Lehrerinnen und Lehrer aller Klassen und Unterrichtsfächer Kinder mit einer anderen Erstsprache als der Unterrichtssprache unterstützen. Hier wären insbesondere eine professionelle Sprachdidaktik und geeignete Materialien von Nöten, wie sie in Punkt 4. skizziert werden.

¹² Die PH Wien und Universität Wien bieten einen Lehrgang zu 22 ECTS an.
http://www.phwien.ac.at/files/Curricula/Lehrgaenge/DaZ_LG_Infoblatt.pdf, abgerufen am 27.11.2014

4. Didaktik Mehrsprachigkeit

Materialien in der Sprachdidaktik¹³ werden oft von Laien oder Organisationen erstellt, sie orientieren sich nur selten an einem didaktischen Gesamtkonzept. Auch die Sprachdidaktik der im Unterricht verankerten gängigen Fremdsprachen bedarf einer Erneuerung, da zumeist keine Rücksicht auf das neue Sprachumfeld und das Sprachkönnen der Schülerinnen und Schüler in Österreich und auch in anderen Ländern genommen wird. Aus diesem Grund steht heute noch alleine der DaZ-Unterricht im Mittelpunkt, obwohl viele der festgestellten Sprachprobleme der mehrsprachigen Schülerinnen und Schüler durch einen mehrheitlich mehrsprachigen Unterricht (geleitet von einer Mehrsprachigkeitsdidaktik) gar nicht auftreten würden.

4.1. Gesamtsprachendidaktik

An Pädagogischen Hochschulen und Universitäten in Österreich müssen, um sinnvollen Erstsprachenunterricht (vgl. Punkt 1) zu ermöglichen, alle Modelle der Sprachdidaktik an die beschriebene Problematik angepasst werden.

Darunter fällt ein Gesamtmodell, welches auf das veränderte Sprachumfeld der Schülerinnen und Schüler Rücksicht nimmt. Hierzu gehören Erstsprach(en)didaktik¹⁴, Fremdsprachendidaktik, natürlich aber auch ein Wissen um die kontrastiven Elemente der jeweiligen Erstsprache einer Person. Wichtig ist hier, ob das Optimum aus Punkt 3. bzw. Punkt 3.3. angenommen wird, oder ob eine der anderen Formen geltend wird bzw. bleibt. Im ersten Fall müsste zusätzlich eindeutig vermittelt werden, dass viele Schülerinnen und Schüler die Landessprache nicht als Erstsprache, sondern eben als Zweitsprache erlernen.

5. Sprachklima

Die Begeisterung, mit der eine Sprache gelernt bzw. gesprochen wird, hängt immer mit dem in der Umgebung herrschenden Sprachklima zusammen. An Europaschulen werden Sprachen, insbesondere die Erstsprachen der Lernenden, gefördert und wertgeschätzt, es sprechen dementsprechend viele Kinder mehrere Sprachen. In Österreich scheinen andere Sprachen als Deutsch verpönt, mit Ausnahme vielleicht der in den Lehrplänen verankerten Fremdsprachen¹⁵. Dementsprechend wenige Kinder aus zugewanderten Familien bis hin zu Lehramtsstudierenden an österreichischen Pädagogischen Hochschulen sprechen ihre Erstsprache gerne oder im Sinne einer gut entwickelten Bilingualität.

Um eine optimale Sprachförderung zu ermöglichen, sollte daher auch das Sprachklima in Lerngruppen verbessert werden. Diese Angelegenheit ist zwar primär eine soziale, sie kann aber durch Veränderungen im Gesetz oder durch Verordnungen beeinflusst und deutlich gemacht werden.

¹³ Unterrichtsgängige Sprachen wie Englisch, Französisch, Spanisch und Italienisch sowie in geringerem Maße Sprachen der autochthonen Minderheiten, also Slowenisch und Kroatisch, sind hiervon ausgenommen.

¹⁴ Die Landessprache wird als Zweitsprache vermittelt, daher muss in Wechselwirkung der DaZ-Unterricht ausgebaut werden und dessen Didaktik entsprechend angepasst werden.

¹⁵ Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch

5.1. Rechtliche Grundlagen

Die österreichische Verfassung bezeichnet nur die Sprachen der autochthonen Minderheiten¹⁶ als achtungs-, sicherungs- und förderungswürdig. Hier macht es keinen Unterschied, dass alle Angehörigen der autochthonen Minderheiten (ca. 130.000 Bürgerinnen und Bürger) weniger sind als alle türkisch (ca. 183.000), serbisch (ca. 177.000) bzw. kroatisch (ca. 131.000) Sprecherinnen und Sprecher. Zumindest Anerkennung, Sicherung und Förderung bezogen auf alle Sprachen der Welt sollten in irgendeiner Form verankert sein.

Die jeweiligen Hochschul- bzw. Universitätscurricula sind je nach Bedarf zu adaptieren, da an diversen Bildungseinrichtungen schon verschiedene Sprachen gefördert werden. Für den Schulalltag werden diese jedoch erst relevant, wenn das SchUG und SchOG nicht nur die gängigen Schulfremdsprachen, sondern eben auch Migrationsprachen wie Türkisch, Bosnisch, Kroatisch, Serbisch, Polnisch, Tschechisch u.a. in den Sprachenkanon aufnehmen.

Vor der Veränderung des SchUG und SchOG müssen natürlich die Möglichkeiten bzw. Ressourcen (Lehrstuhl an Hochschulen und Universitäten, Qualifikation von Lehrenden) sowie der Bedarf bei den Schülerinnen und Schülern erhoben und ggf. verändert werden.

5.2. Aus-/Fortbildung

Die Erweiterung des Sprachenkanons hat direkte Auswirkungen auf die Punkte 1, 2, 3 und 4. Gegebenenfalls müssen die jeweiligen Punkte für jede zu erweiternde Sprache ausgearbeitet werden.

Ein weiterer Punkt ist die Praxis in mehrsprachigen Klassen. In Österreich besteht v.a. in Ballungszentren eine hohe Chance, eine Klasse mit hohem Anteil von Kindern mit anderer Erstsprache als Deutsch zu unterrichten. Die Schulpraxis sollte sich dementsprechend daran orientieren und zumindest die Hälfte der Unterrichtseinheiten in mehrsprachigen Klassen in den Erstsprachen der Kinder anbieten. Diese Empfehlung ist gerade das Gegenteil der heutigen Entwicklung, die in Richtung weniger und kürzere Angebote geht.

Außerdem sollten Maßnahmen ein mehrsprachiges und interkulturelles Klima fördern. Diese Aufgabe kann nicht über einen rein rational vermittelten Stoff erfolgen, sondern muss primär den emotionalen Bereich sowohl der Lehrenden als auch der Lernenden ansprechen.

5.3. Unterricht

Die entscheidende Veränderung wird im Unterrichtsgeschehen sichtbar. Auf der einen Seite sollten die Unterrichtsfächer um verschiedene Sprachen ergänzt werden, auf der anderen Seite können aber, da die „neuen“ Sprachen als sicherungswürdig gelten, diese nicht mehr von Seiten der Schuldirektorinnen und -direktoren verboten werden. (vgl. Punkt 1.1)

Diese Freiheit erlaubt Kindern, ihre Erstsprache aktiv zu verwenden und sich ihrer nicht schämen zu müssen. Leider werden viele Personen mit anderer Erstsprache als Deutsch wegen ihrer Erstsprache gemobbt, gerade weil diese nicht als anerkannt und prestigeträchtig genug gilt. Dieser Entwicklung kann durch die Anerkennung vieler Sprachen entgegengewirkt

¹⁶ Romani, Burgenlandkroatisch, Slowakisch, Slowenisch, Ungarisch und Tschechisch, sowie Gebärdensprache.

werden und die Kinder zum aktiven Sprachgebrauch ermuntern. Die Klassen der Gegenwart und Zukunft werden sich auf viele verschiedene Sprachen in Pause und Unterricht einstellen müssen.

6. Ressourcen

Die österreichischen Schulen sind vergleichsweise gut mit Geld versorgt: Zwar gibt der Staat Österreich nur knapp unter 6% für Bildung aus, die pro Kopf (PPP) Ausgaben sind jedoch die zweithöchsten unter den OECD-Ländern, gleichzeitig sind die Klassen vergleichsweise klein (vgl. OECD, 2014).

12

Diese Fakten zeigen jedoch nicht, dass für österreichische Schulen vergleichsweise wenig sekundäre Ressourcen wie z. B. Schulpsychologen und –psychologinnen, Schulsozialarbeiter und –sozialarbeiterinnen und weiteres Unterstützungspersonal bereit gestellt werden. Diese Fachkräfte sollten u.a. auch den Sprachkanon der von Schülerinnen und Schülern gesprochenen Sprachen abbilden.

6.1. Ressourcenverteilung

Die bereits vorhandenen Ressourcen werden in Österreich nicht optimal verteilt. Es werden für alle Schülerinnen und Schüler genau gleich viel Geld ausgegeben, auch wenn sie vergleichsweise mehr Ressourcen zur Bewältigung ihrer persönlichen Problematik brauchen würden. Aus diesem Grund sollte die Ressourcenverteilung diese Situationen berücksichtigen und bei Bedarf Schülerinnen und Schüler entsprechend besser unterstützen.

6.2. Zusätzliche Ressourcen

Nach der Nationalratswahl 2013 hat das BMBF eine Kürzung des Budgets von ca. 150 Mio. € hinnehmen müssen. Diese Kürzung hatte negative Auswirkung sowohl auf alle Pädagogischen Hochschulen als auch direkt auf die Pflichtschulen in Österreich. Diese Budgetreduktion bringt das im internationalen Vergleich ohnehin schon geringe Bildungsbudget weiter an die untere Grenze des Vergleichs. Positiv zu vermerken ist jedoch der weitere Ausbau der Ganztagschulen, der jedoch im Budget nicht dezidiert veranschlagt ist.

Unsere diesbezügliche Empfehlung wäre, beim Budget zumindest den OECD-Schnitt zu erreichen. In Österreich werden manche Bereiche, wie das oben genannte Unterstützungspersonal, weder personell noch fachlich als notwendig erachtet.

7. Schulorganisation

Die Schulorganisation wird vom Schulorganisationsgesetz (SchOG) geregelt, manche der vorgeschlagenen Veränderungen beziehen sich jedoch auch auf das SchUG, die Bundesverfassung sowie die Leistungsbeurteilungsverordnung (LBV).

7.1. Ghattobildung

Eine optimale Förderung der Sprachen kann nur funktionieren, wenn Klassen möglichst gut durchgemischt, also sprachlich und kulturell heterogen sind. Die Forderung mancher politischer Gruppierungen nach „Ausländerklassen“ muss klar und deutlich abgelehnt und eine möglichst realitätsnahe Durchmischung angestrebt werden.

Diese Frage kann langfristig nur durch optimale Siedlungspolitik gelöst werden, die ebenso wenig Gegenstand der vorliegenden Empfehlungen bilden kann wie auch die zur Zeit eher kritisch zu betrachtende Asylpolitik

7.2 Notengebung

Die Notengebung in Österreich obliegt - in gewissem rechtlichen Rahmen - den Lehrerinnen und Lehrern. Die Leistungsbeurteilungsverordnung (LBV) gibt einigen Spielraum. Eine Berücksichtigung von erschwerenden Umständen (z.B. bei mehrsprachigen Schülerinnen und Schülern) ist durch das Aussetzen einer Beurteilung bei sog. „außerordentlichen Schülerinnen und Schülern“ für zwei Schuljahre geregelt. Sie kann durch eine Schulbesuchsbestätigung ersetzt werden, die bescheinigt, dass die Schülerin oder der Schüler dem Unterricht regelmäßig beigewohnt hat und dadurch keinen Jahresverlust in Kauf nehmen muss.

Allerdings empfehlen wir dringend diese Zeitspanne auf mindestens 4 Jahre auszuweiten, da ein Erlernen einer neuen Sprache als Unterrichtssprache innerhalb von zwei Schuljahren in den meisten Fällen nicht das unausgesprochen erforderliche Niveau C1 oder gar C2 erreichbar macht.

Verwendete Literatur:

BMBF (2014) Der muttersprachliche Unterricht in Österreich – Statistische Auswertung für das Schuljahr 2012/13

BMUKK (2009) Der muttersprachliche Unterricht in Österreich – Zehnjahresübersicht für die Schuljahre 1998/99 bis 2007/08

BMUKK (2013) SchülerInnen mit anderen Erstsprachen als Deutsch – Statistische Übersicht Schuljahre 2005/06 bis 2011/12

Hubert Weiglhofer (2013) Die Kompetenzenlandkarte für Unterrichtsprinzipien und Bildungsanliegen, BMUKK, https://www.bmbf.gv.at/schulen/unterricht/uek/kl_weiglhofer_25649.pdf?4kgkb5, abgerufen 27.11.2014

OECD (2014) Education at a Glance 2014: Highlights, OECD Publishing, DOI: [10.1787/eag_highlights-2014-en](https://doi.org/10.1787/eag_highlights-2014-en)

Statistik Austria (2014) Schülerinnen und Schüler insgesamt im Schuljahr 2013/14, http://www.statistik.at/web_de/static/schuelerinnen_und_schueler_im_schuljahr_201314_nach_geschlecht_020961.pdf, abgerufen 10.12.2014

PH Wien

Pädagogische Hochschule **Wien**

Vereinte Nationen (1948) Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,
<http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>, abgerufen 27.11.2014